





E. Walter, Gartenstrasse 9a, 65510 Idstein-Heftrich

Ortsvorsteherin Frau Ute Guckes-Westenberger Langgasse 8 65510 Idstein-Heftrich Ansprechpartner Erhard Walter Gartenstrasse 9a 65510 Idstein-Heftrich 0171 - 2189011

e.walter@fwheftrich.de

www.fwheftrich.de

Datum: 17.01.2018

Antrag: FWH004.2018

Betr.: Definition Gehweg / Bürgersteig und wo ist Parken erlaubt?

Der OBR wurde am 12.12.2017 per eMail von Herrn Wendland, Straßenverkehrsbehörde/Ordnungsamt Idstein darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Beschilderung baulich angelegter Parkflächen nicht erforderlich ist, wenn der Gehweg durch eine andere Anordnung der Pflastersteine zu erkennen und somit ausreichend ist.

Begründung: Falschparken wird durch das Ordnungsamt geahndet. Es ist die Aufgabe des Allgemeinen Ordnungsdienstes, sich um die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zu kümmern.

Die Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes entscheiden beim Falschparken und haben dabei eine gewisse Handlungsfreiheit innerhalb eines gesteckten rechtlichen Rahmens. Die Ordnungsbehörde kann also, muss aber nicht beim Falschparken eingreifen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Mitglieder des Ortsbeirates mögen beschliessen

Die Verwaltung wird gebeten, den Mitgliedern des Ortsbeirat nachfolgende Fragen zu beantworten, damit Heftricher Bürgerinnen und Bürger auf evtl. "Falschparken" hingewiesen und vorbeugend vor Ahndungen wegen Ordnungswidrigkeiten geschützt werden können.

- **Frage 1:** Ist das Parken aus Sicht der Ordnungsbehörde in der Strasse "Im Hasselrain" auf dem Bürgersteig/Gehweg, der lediglich durch eine grau gepflasterte Regenrinne unterbrochen ist erlaubt, da keine entsprechende Beschilderung /Kennzeichnung angebracht ist?
- **Frage 2:** Ist das Parken aus Sicht der Ordnungsbehörde in der "Raiffeisenstraße" vor der Willi-Mohr Halle erlaubt oder gilt die Fläche als Bürgersteig/Gehweg, da keine entsprechende Beschilderung / Kennzeichnung angebracht und auf der gegenüberliegende Seite kein Bürgersteig vorhanden ist?
- **Frage 3:** Ist das Parken aus Sicht der Ordnungsbehörde in der Strasse "Langgasse" vom Abzweig Wilhelmstrasse bis zum Kreuzungsbereich Höhe Schule auf dem Bürgersteig/Gehweg, der lediglich durch eine gepflasterte Regenrinne unterbrochen ist erlaubt, da keine entsprechende Beschilderung / Kennzeichnung angebracht ist?

Beschlussvorschlag:

Die Fragen werden zur Beantwortung an die Stadtverwaltung weiter gegeben.

Der OBR bittet die Verwaltung um zeitnahe Prüfung und Mitteilung, damit betroffene Bürgerinnen und Bürger nochmals auf die rechtliche Situation hingewiesen werden können.

Für die Freien Wähler Heftrich im Ortsbeirat Heftrich Im Auftrag

Erhard Walter